

Sitzung vom 3. Januar 1996

73. Anfrage (Baumschutzverordnung der Stadt Zürich, hängige Rekurse)

Kantonsrat Anton Schaller, Zürich, hat am 30. Oktober 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Das Stadtzürcher Stimmvolk hat am 17. Mai 1992 die entsprechende Verordnung mit grossem Mehr angenommen. Dagegen hat Peter Steiner von der Karl Steiner AG, Zürich, rekurriert. Die kantonale Baurekurskommission hat nach zwei Jahren den Rekurs abgelehnt. Peter Steiner hat den Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen. Der Stadtrat von Zürich hat sich bereits nach sechs Wochen dazu in einer Vernehmlassung geäussert. Der Rekurs liegt nun schon ein Jahr beim Regierungsrat.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum braucht der Regierungsrat mehr als ein Jahr, um über den Rekurs zu entscheiden?
2. Was gedenkt der Regierungsrat künftig zu unternehmen, damit Volksentscheide im Interesse der Glaubwürdigkeit der Behörden speditiv in Kraft gesetzt werden können?

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Anton Schaller, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Verordnung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Zürich («Baumschutzverordnung») wurde von den Stimmberechtigten als Bestandteil der neuen Bau- und Zonenordnung am 17. Mai 1992 beschlossen. Die Baurekurskommission I hiess mit Entscheiden vom 15. Juli und 2. September 1994 zwei gegen die Verordnung erhobene Rekurse teilweise gut und hob einzelne Bestimmungen auf. Die Rekurrenten zogen diese Entscheide an den Regierungsrat weiter, wobei sie erneut die vollständige Aufhebung der Baumschutzverordnung beantragten. Der Regierungsrat hiess die Rekurse am 22. November 1995 gut und hob die Verordnung auf. Nach dem geltenden Planungs- und Baugesetz (§ 76) sind Vorschriften unzulässig, nach denen die Bezeichnung der zu erhaltenden Bäume einzig durch die Festlegung eines bestimmten Stammumfangs erfolgt.

Es gehört zu den rechtsstaatlichen Prinzipien, dass Beschlüsse von Gemeinden - auch solche, die als Volksentscheide ergingen - allgemein der Überprüfung durch Rekurs- und Beschwerdeinstanzen auf Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht unterliegen. Der Regierungsrat ist bestrebt, in seinem Bereich liegende Rechtsmittelverfahren jeweils möglichst rasch durchzuführen bzw. zu einer Entscheidung zu bringen. Da die Geschäftslast des Regierungsrates auch als Rechtsmittelbehörde erheblich ist, können allerdings nicht alle Rekurse umgehend behandelt werden. Dabei gibt es keine Veranlassung, Verfahren, die sich gegen Volksentscheide richten, grundsätzlich anders - das heisst bevorzugter - zu handhaben.

Im konkreten Fall bestand kein Grund, die Rekurse gegen die Baumschutzverordnung ausserhalb der normalen Verfahren, das heisst prioritär, anzugehen. Zudem waren verschiedene zeitintensive Abklärungen und Rückfragen nötig. Es erschien darüber hinaus als zweckmässig, den Rechtsmittelentscheid zeitlich mit dem Antrag des Regierungsrates vom 24. Oktober 1995 betreffend Änderung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu koordinieren. Dieser Antrag sieht im Interesse der Klarstellung eine Umformulierung von § 76 PBG vor, wonach Bau- und Zonenordnungen die Erhaltung von «örtlich» bezeichneten Baumbeständen vorschreiben können.

Rechtsmittelverfahren führen unvermeidlich dazu, dass Teile von Bau- und Zonenordnungsbeschlüssen der Stimmberechtigten entweder nur mit einer gewissen Verzögerung oder - im Falle der Gutheissung von Rechtsmitteln - gar nicht in Kraft treten können. Die Stadt Zürich bleibt aber trotz des eingangs beschriebenen Resultats der Rekursverfahren befugt, unter Berücksichtigung der Erwägungen von Regierungsrat und Baurekurskommission I geeignete Baumschutzbestimmungen zu erlassen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi